

§ 4 UrhRSGV

UrhRSGV - Urheberrechtssenatsgebührenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt für jedes Verfahren 1 800 €, in den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Fällen jedoch 800 €.

In Kraft seit 01.07.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at